

B2.11. Bauamt, Allgemeines

80475

Baufälliges Haus an der Bergstrasse 4

Beantwortung Kleine Anfrage

Catherine Peer, Mitglied des Gemeinderates, hat am 17. Januar 2008 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Hinter dem Restaurant Freihof, an der Bergstrasse 4, steht ein völlig verlottertes, baufälliges aber noch bewohntes Haus, dem sogar eine Seitenwand fehlt."

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wem gehört die Liegenschaft?*
- 2. Sind Renovations- oder Neubaupläne bekannt?*
- 3. Ist es erlaubt, in einem solch baufälligen Haus, ohne Seitenwand, noch jemand wohnen zu lassen?*
- 4. Sind die hygienischen und baulichen Verhältnisse überhaupt noch zumutbar?*
- 5. Kann die Stadt dem Hausbesitzer Renovationsmassnahmen vorschreiben?*

Die Kleine Anfrage wurde an der Gemeinderatssitzung ist wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Liegenschaft gehört der Biffiger AG, Hoch- und Tiefbau, Gartenstrasse 6, Dietikon.

Zu Frage 2:

Die Hochbauabteilung hat aufgrund einer Beschwerde angeordnet, dass die nordwestliche Giebelwand zumindest provisorisch instand gestellt werden muss, was inzwischen geschehen ist. Weitere Renovations- oder Neubaupläne sind nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Nur die beiden Erdgeschosswohnungen sind bewohnt. Gemäss Aussage der Eigentümerin werden die übrigen Wohnungen nicht vermietet. Was die baulichen Verhältnisse anbelangt, so sind mittelfristig bezüglich der Statik der Baute Zweifel angebracht. Die Eigentümerin wurde über diesen Sachverhalt durch die Hochbauabteilung bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt. Haftbar im Sinne der Werkzeigentümerhaftung wäre im Schadenfall die Eigentümerin.

Zu Frage 4:

Solange die Wohnhygiene nicht in unzumutbarer Weise leidet, kann auch ein solches, im Unterhalt vernachlässigtes Haus noch zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Augenschein der Hochbauabteilung und der Gesundheitsabteilung, welcher am 8. April 2008 durchgeführt wurde, hat ergeben, dass sich die beiden bewohnten Wohnungen im Erdgeschoss in einem noch befriedigenden Zustand befinden, sodass aus wohngyienischer Sicht nichts gegen die Wohnnutzung einzuwenden ist.

Sitzung vom 14. April 2008

Zu Frage 5:

Die Stadt kann lediglich Empfehlungen abgeben, was sie auch getan hat. Die Voraussetzung für eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von § 6 VRG ist noch nicht gegeben.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Hochbauabteilung;
- Hochbauvorsteherin.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

ju 0414Anfrage_Bergstrasse4.doc

versandt am: